



*Beauftragter für den
Kreis Trier-Saarburg*

c/o F. Huckert beim BUND-KG Trier-Saarburg Pfützenstr. 1, 54290 Trier

Stadtverwaltung Trier
- Untere Naturschutzbehörde -
- Stadtplanungsamt -
Am Augustinerhof
54290 Trier

Trier, den 23.08.2017

Betreff: Flächennutzungsplan 2030, Stellungnahme der Naturschutzverbände BUND, NABU und Pollichia (BUND-Az.: 3680-TS-68 / 33019)

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentliche Belange (TöB) gem. §4 Abs. 2 BauGB, Schreiben des Stadtplanungsamtes Trier vom 24.07.2017

Sehr geehrte Frau Defourny,
sehr geehrter Herr Ammel,
sehr geehrte Damen und Herren,

die Naturschutzverbände nehmen wie folgt zur Erneuerung des FNP-Plans Stellung: Vom Grundsatz her halten wir unsere vorhergehende Stellungnahme zum FNP 2030 vom 05.03.2016 (vorhergehende 28.02.2014) aufrecht.

Wie schon in unserer letzten Stellungnahme zum FNP 2030 im Jahr 2016 und Planung FNP-2025 verweisen wir nochmals sehr deutlich darauf, dass die Stadt Trier aufgrund der morphologischen Gegebenheiten an die Grenzen des Wachstums stößt. Wir haben in dieser Hinsicht eine Kooperation mit dem Umland (Stadt Trier mit dem Kreis Trier-Saarburg bzw. den benachbarten Verbandsgemeinden) angeregt und auch eingefordert, damit die Probleme des aktuellen weiteren Wachstums gelöst werden können.

Auf Seite 8f der Begründung 2017 sind in der Tabelle 1 die Änderung zu der vorhergehenden Offenlage aufgezeigt:

Die für den Umwelt- und Naturschutz relevanten Planungen werden hier entsprechend aufgezeigt:

- Nordumfahrung,
- Eurener Flur,
- Unterm Langenberg,
- Brubacher Hof (MA-W-01)
- Mattheiser Wald,
- Siedlungserweiterungsflächen,
- Flächen für die Landwirtschaft,
- Landschaftsschutzgebiet.

Zur Mobilität, hier konkret die Nordumfahrung, verweisen wir auf das Kapitel 5.5.3 der Begründung (S.147ff). Es wird in dem Kapitel soviel Raum eingenommen, um zu erklären, dass die Fläche aufgrund der Anweisungen der Oberen Planungsbehörde im FNP aufgenommen werden muss. Weitaus mehr Raum nehmen die Erläuterung ein, um zu erklären, dass die Planung unsinnig und nicht wirtschaftlich ist. Für uns ist nicht nachvollziehbar, was eine Planung aus der Steinzeit des Autoverkehrs im FNP 2030 sucht. Die Lösungsansätze zur Meulenwaldtrasse ist bereits mit dem Ausbau der A64-B52-A602 in der

konkreten Ausführplanung. Es ist auf Seite 148 – 1. Absatz dargelegt, dass die Stadt Trier diese Planung Meulenwaldtrasse ablehnt. Diese ist begründet in dem Nutzung-Kosten-Verhältnis mit den enormen Kosten und den erheblichen Eingriffen in den Waldbereich. Diese Planung stellt nicht nur einen erheblichen Eingriff in den Waldbereich dar (Zerschneiden eines großen zusammenhängenden hochwertigen Waldgürtels), sondern die Auswirkungen für den Naturhaushalt ist mehr als gravierend anzusehen. Die Wildkatze ist auf der geplanten Trasse nachgewiesen. Auch der Lebensraum für Fledermäuse und die Vogelwelt ist stark betroffen. Noch ausstehende Gutachten zur Fauna müssten die nicht ausgleichenden Auswirkungen beweisen.

Jedoch ist man beim Straßenbau immer etwas verwundert. Eine vergleichbare Autobahnplanung wie der Moselaufstieg, die von unserer Seite ebenfalls als Planung aus Auto-Steinzeit stammt, weist wie aus der Luft gegriffen auf einmal eine Nutzungswirksamkeit mit Faktor 10 zur vorhergehenden Berechnung auf. Auch hier verhält es sich ähnlich wie bei der Meulenwaldtrasse, dass hier ein großflächiger hochwertiger Waldgürtel zerschnitten wird. Die anfänglich als ökologisch stark bedenkliche Planung wurde auch hinsichtlich des Naturschutzes heruntergerechnet. Aber wie bei der Meulenwaldtrasse wird für die Fauna eine breite Barriere aufgebaut, die aus natur- und artenschutzrelevanter Sicht nicht akzeptiert werden kann. Hier ist auf der Trasse ebenfalls die Wildkatze nachgewiesen und auch die Vogelwelt sowie Fledermausvorkommen stehen aus Sicht des Artenschutzes dieser Planung entgegen.

Daher müssen beide Planungen aus dem FNP aus Natur- und Artenschutzgründen gestrichen werden.

Als **zweiter Punkt** der neuen Darlegungen ist die **Eurener Flur** aufgeführt und im Kapitel 5.13.1 erläutert. Hier wird der Bereich beschrieben, der auch durch den Ausbau der Schleuse betroffen ist. Dies ist jedoch in der Ausführung so nicht zu erkennen. Die Ziele des Ausgleichs zum Schleusenbaus müssen für die weiteren Flächen berücksichtigt werden und eine umfassende Zielsetzung für den Bereich Euren-Zewen erarbeitet werden, der auch ausreichend Platz für Rückzug für Fauna und Flora bietet und diese auch flächenmäßig auszuweisen sind. Es darf hier nicht zum Konflikt Erholung und eigentliche Ausgleich Natur- und Artenschutz kommen. Hier müssen Kontrollen erfolgen und dies in einem Monitoring geprüft werden, damit frühzeitig entgegen gewirkt werden kann.

Wir müssen hier auch die Gewerbegebietsplanung im FNP hinsichtlich der Ausgleichsflächen in Euren verweisen. Es kann nicht angehen, dass Ausgleichsflächen, die in der Entwicklung einen Ausgleich erlangen, durch Überplanungen die Funktion verlieren. Die Streuobstwiesen müssen als Ausgleichsflächen in ihrer aktuellen Funktion erhalten bleiben.

Ein weiterer Punkt ist die Planung **W „Unterm Langenberg“** aufgeführt.

Die nächsten beiden Punkte fassen wir in unser Überlegung zusammen: **Wohngebietsplanung Brubacher Hof und Mattheiser Wald**. Neu ist die Festlegung der Wohnbebauung Planung Brubacher Hof nach den Entscheidung Brubacher Hof gegen Langenberg. Nachdem die Entscheidung zu der Wohngebietsplanung in Richtung Brubacher Hof gefallen ist, werden wir hier gerne unsere Bedenken zur Festlegung herausstellen. Der

Bedarf an Wohnraum für Trier (bezahlbarer Wohnraum anstatt Ein-/Zweifamilienhäuser). Der Bedarf wird in der Begründung statisch belegt, wobei jedoch bis 2030 von abnehmender Bevölkerung auch in Trier ausgegangen werden muss, nachdem sich zwischenzeitlich die Bevölkerung anwächst. Der Bedarf erscheint uns weit zu hoch gerechnet (Hälfte des jährlichen Bedarfs realistisch). Bei Bedarf werden wir gerne unsere Zahlendarlegen, die eher von der Hälfte des geplanten Bedarfs ausgehen. Hier sei auch nochmals darauf verwiesen, dass die Innenentwicklung vor Außenentwicklung gehen muss. Wenn die Innenentwicklung, auch unter Berücksichtigung von Grünachsen und Grüninseln entsprechend umgesetzt wird, sollten die großflächigen Baugebiete entfallen können.

Die Verkehrssituation für die Planung ist nicht gelöst. Probleme stehen weniger für die direkte Verkehrsanbindung zum beplanten Bereich, die Probleme liegen eher in Richtung Innenstadt (Kaiserthermen, Heilig-Kreuz und Trier-Süd). Bei der Umsetzung der Planung wird der MIV extrem zunehmen, auch wenn der öffentliche Verkehr durch Verbesserung eine gute Alternative wäre. Hinsichtlich der extremen Witterungsereignisse (Starkregen, Hitze u.ä.) sind Planungen dahingehend zu prüfen, dass die Situation nicht weiter verschärft wird. Lufthygiene durch Verkehr und Wärmeversorgung wäre durch ein weiteres Baugebiet auf der Höhe beeinträchtigt, die Kalt-/Frischlufteinstehung ist stark eingeschränkt und somit ein Abfluss in die Stadt verändert. Wasserwirtschaftliche Situation ist durch die Bebauung ebenfalls verändert (Grundwasserregeneration und Abfluss könnte ebenfalls die Extremsituationen verstärken: Abfluss bei Starkregen, Hochwasser u.ä.).

Abschließend gehen wir auf den Naturhaushalt ein. In den Randbereichen ist der Natur, Biotop- und Artenschutz betroffen. Z.B. ist der Holtzbach und der Auebereich mit Nachweisen von Fledermäusen und er Wildkatze betroffen. Weit gewichtiger ist die Nähe zum FFH-Gebiet Mattheiser Wald. Durch die Überplanungen aus mehreren Richtungen Castelnau II, Brubacher Hof und der WKA-Planungen Franzenheim und Konz wird das FFH-Gebiet in die Zange genommen. Wie schon mehrfach geäußert, sehen wir die Ziele des Gebietes in Gefahr. Das nach EU-Recht festgelegte Verschlechterungsverbot ist für den Mattheiser Wald als kritisch anzusehen. Am Beispiel der Wildkatze dürfen wir darauf hinweisen, dass die Wildkatze aktuell bereits einem großen Besucherdruck ausgesetzt ist. Durch die neue Bebauung würde der Druck enorm zunehmen, die Wildkatze würde 500 m zurückgedrängt, was den nachgewiesenen Reproduktionsbereich der WK betreffen würde. Der Lebensraum würde stark eingeengt. Durch die Überbauung und den Straßenbau würden auch Wanderkorridore wegfallen. Werden noch die Ausfälle der WK durch überfahrene Tiere eingerechnet (Totfunde auf der Pellingener würden durch die Straßen im geplanten Wohnbereich Brubacher Hof einbezogen), könnte die Population nach und nach abnehmen und komplett gefährden. Vergleichbar könnte die Situation sich bei den Fledermäusen zeigen, erhöhte Lichtquellen im Wohnbereich und dadurch Veränderung des Nahrungsbereichs für Fledermäuse und Vogelwelt. Die FFH-Verträglichkeit, die bisher vorgelegt wurde, rechnet nicht alle Planungen mit ein und ist somit für uns nicht zu akzeptieren. Wir sehen auch die einzelnen FFH-Arten nicht ausreichend untersucht und insbesondere bewertet. Die Maßnahmen zur Besucherlenkung kommen viel zu spät und können nicht als Begründung für eine verträgliche Planung des Wohnbereichs Brubacher Hof herangezogen werden.

Unsere letzte Stellungnahme zur FFH-Verträglichkeit fügen wir an. Wir haben darin gravierende Mängel in der Beurteilung aufgezeigt. Die 3-seitige Nacharbeit der Gutachter

zu diesem Thema zeigt uns, dass die Probleme weiterhin völlig unterschätzt werden und mit völlig unzureichenden Maßnahmen bewältigt werden sollen!

Flächen für die **Landwirtschaft: Unter Punkt 5.71.** ist die Bedeutung der Landwirtschaft hervorgehoben, jedoch wird anschließend direkt erläutert, dass 20% durch Überbauung verloren ging. Nun sind im FNP großflächige Planungen festgelegt wie der Wohnbauplanung des Brubacher Hofes, bei der nochmals eine große Fläche für die landwirtschaftliche Nutzung verloren geht. Daneben, dass die Landwirtschaftsbetriebe in ihrer Existenz in Gefahr sind, spielen insbesondere die extensiv genutzten Fläche für den Naturhaushalt eine wichtige Rolle (Rastplatz für Vogelzug u.a.).

Landschaftsschutzgebiet Kap. 6.1.2: Die Überlegungen, die Abgrenzung den Zielen des LSG Moseltal bzw. Meulenwald und Stadtwald Trier halten wir für sinnvoll. Insbesondere wenn Flächen enthalten sind dem Schutzziel grundlegend entgegen sprechend, in einer dichten Bebauung ist keine Erholung möglich bzw. zielt wenig auf die Schönheit der Landschaft ab. Jedoch könnte bei einer Abänderung der LSG-Abgrenzung Tür und Tor für Begehrlichkeiten geöffnet werden, um anderweitige gewinnbringende Planungen auf den Weg zu bringen. Im Gegensatz gäbe es bestimmt auch Flächen, die der aktuellen Abgrenzung der LSG mit entsprechenden Zielen des LSG beigefügt werden könnten.

Abschließend müssen wir zu dem Thema Klima noch deutlicher in den Vordergrund stellen. Wir sehen die klimatischen Gesichtspunkte viel zu wenig berücksichtigt, insbesondere unter dem Aspekt der extremen Ereignisse, die in den Nachrichten auch in RLP immer häufiger auftreten. Hitzeereignisse, die zu gesundheitlichen Beschwerden in den Innenstadtbereichen / Hitzeinseln führen. Wir verweisen auf die Hitze und die Konsequenzen für die Jugendmusiktage im Dom. Oder die Extremsituationen durch Stürme und Gewitter/Regenereignisse, bei denen die Kanäle die Wassermassen nicht mehr fassen können und zu Hochwasserereignissen führen, die weit über dem HQ100 liegen. Lokale Ereignisse liegen aktuell öfters auch im HQ200. Retentionsflächen, die wie in Pfälzel schon seit Jahrzehnten der Entwicklung harren, müssen schnellstmöglich umgesetzt werden.

Überlegungen der Lufthygiene, Kalt- und Frischluftentstehungsgebiete wie der Wohnplanung Brubacher Hof und der Kaltluftabfluss und auch die wasserwirtschaftliche Situation (bei starker Hitze starker Rückgang des Wasserreservoirs der Riveristalsperre wie in diesem Jahr) muss mehr Berücksichtigung finden.

Maßnahmen die den Extremereignissen entgegenwirken (Begrünung, Retentionsräume schaffen, Wasserflächen und Fassadenbegrünung im Bereich der Hitzeinseln) müssen mit in die Planung einfließen. Auch Planungen, die möglicherweise die Extremereignisse fördern wie großflächige Baugebiete – Brubacher Hof oder nicht benötigte Straßenbauprojekte, müssen auch dahingehend detailliert geprüft werden. Verzicht auf diese Großprojekte wäre eine logische Folge für das Allgemeinwohl.

Wir fügen einige Links zum Thema Grün in der Stadt bei. Die Aussagen der Unterlagen zum Stadtgrün für Zukunftsvisionen sollten auch mit in die FNP-Planung einbezogen werden bzw. sollten zur Orientierung dienen:

http://www.bmub.bund.de/fileadmin/Daten_BMU/Pool/Broschueren/gruenbuch_stadtgruen_broschuere_bf.pdf - u.a. Kap. 4 (S. 82ff)

- <https://www.gruen-in-der-stadt.de/>

- Hinweis auf Heft „Grün in der Stadt“

<http://www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/Veroeffentlichungen/lzR/2016/6/Inhalt/inhalt.html?nn=422250>.

Konkret vermissen wir Ansätze, wie Trier auf die sich abzeichnenden klimatischen Herausforderungen reagieren will!

Wortlaut der ehemaligen Stellungnahme vom 05.03.2016:

Der vorgestellte FNP 2030 besteht aus mehreren Modulen oder wie hier aufgezeigt aus mehreren Fachbeiträgen (vgl. Angaben der Internetseiten der Stadtverwaltung), wie

- ❖ Landschaftsplan zum Flächennutzungsplan
- ❖ Ökologische Risikoanalyse der potentiellen Wohn- und Gewerbeflächen
- ❖ Klimaökologische Bewertung der potentiellen Wohn- und Gewerbeflächen
- ❖ Schalltechnische Untersuchung der potentiellen Wohn- und Gewerbeflächen
- ❖ Verkehrsuntersuchung Ruwer-Zentenbüsch
- ❖ Verkehrsuntersuchung südöstliche Stadtteile Trier
- ❖ Schalltechnische Untersuchung ... Aveler Tal – Variante 3
- ❖ Voruntersuchung der Biotope, Pflanzen- und Tierwelt – Stadtentwicklung Ruwer-Zentenbüsch
- ❖ Verträglichkeitsuntersuchung nach § 34 BNatSchG „Matth. Wald“
- ❖ Begründung zum FNP Teil 1-9
- ❖ Umweltbericht mit Anlagen

Weiterhin zählen hierzu auch die Stadtteilrahmenpläne, die mit in die Neuarbeitung des FNP fließen müssen.

Wir dürfen attestieren, dass in enormer Fleißarbeit umfassende FNP-Planung erarbeitet und die relevanten Belange und Schutzgüter mit erfasst und miteinander zu verflechten versucht wurde. Aufgrund der Vielzahl der Details ist uns bewusst, dass dies nur bedingt gelingen kann. Hier sehen wir insbesondere Aussagen und Bewertungen aus dem **Landschaftsplan** in Verbindung und Abhängigkeit mit denen der **Begründung** und des **Umweltberichts** als nicht ausreichend einbezogen an bzw. widersprechen sich teilweise. Insbesondere der Natur- und Artenschutz scheint uns nicht ausreichend bewertet und abgewogen zu sein (u.a. halten wir die FFH-Verträglichkeitsuntersuchung zum Mattheiser Wald als ungenügend – Wildkatze sehen wir bei den aufgeführten Planungen grundlegend in Gefahr).

Die einzelnen Schutzgüter Mensch, Boden, Wasser, Luft-Klima, Natur- und Artenschutz stehen eng miteinander in Verbindung und bedingen sich auch gegenseitig. Diese übergreifenden Gesichtspunkte der Planungen bis 2030 mit funktionalen Zusammenhängen kommen uns in den einzelnen Fachbeiträgen weiterhin etwas zu kurz. Außerdem fehlen uns Visionen für eine ökologisch ausgerichtete Stadtplanung und zukunftsfähige Ausrichtung der Stadtentwicklung!

Betrachtet man sich die Einzelmodule des FNP, so wird deutlich, dass alle größeren Planungen die Belange des Umwelt- und Naturschutzes beeinflussen und hier auch große negative Auswirkungen haben. Großer Flächenverbrauch geht mit Versiegelung und damit Flächenverlust für die Landwirtschaft, Natur und Flora/Fauna einher. Bevor hier die Nutzung im Plan geändert wird, sollten im Vorfeld Untersuchungen angegangen werden, ob diese Planungen umweltverträglich und somit überhaupt umsetzbar sind. Diese ökologischen Fragestellungen müssen in die richtungsweisende Zukunft von Trier einbezogen werden (was wollen wir hier in Trier bzw. was ist für unsere Zukunft hier in Trier wichtig? Sind es viele Wohnbau- oder Gewerbegebiete oder müsste Trier nicht eher mit der typischen Mosellandschaft und der Kulturhistorie wuchern?).

Hier nun in diesem Planungsstadium einige Gedanken bzw. Überlegungen, die wir von unserer Seite bei der Neuaufstellung des FNP einbringen möchten.

Zum Thema **Verkehr unter 5.5** (bezogen auf das Mobilitätskonzept) stellen wir unsere Vorstellungen wie folgt dar: Ohne **Verkehr** bzw. **Mobilität** ist das Leben in der Stadt für die Bewohner bzw. städtischen Nutzer nicht möglich: Verkehr zwischen Wohngebieten zu den Ausbildungs-/ Arbeitsstätten bzw. bei den Aktivitäten im alltäglichen Leben wie im Rahmen zum Erreichen von Infrastrukturen wie beim Einkaufen, sozialen Einrichtungen, Ärzten, Begegnungsstätten u.a.. Zukünftig muss darauf geachtet werden, dass die Wege so kurz als möglich gehalten werden (Aufbau der Infrastruktur in allen Stadtteilen bzw. dort, wo sie unbedingt notwendig sind). Hinsichtlich des demographischen Wandels und der älter werdenden Generationen wird die Erreichbarkeit auf kurzen Wegen zukünftig immer wichtiger.

Mit dem Thema Verkehr sind vielfältige andere Planungen wie Wohnungsbau und Einrichtung von Gewerbe- und Industrieflächen eng verbunden und bedingt zusätzliche Verkehrsströme mit unterschiedlichsten Möglichkeiten. In der Planung scheint in Trier der Individualverkehr (MIV: eigenes Auto) immer noch das „bedeutendste und das förderungswürdigste“ Verkehrsmittel zu sein.

Hinsichtlich des **Straßennetzes** im Stadtgebiet ist anzumerken, dass nach einigen Anstrengungen immer noch genug schlechte Straßenabschnitte im Stadtgebiet existieren. Daher ist nur bedingt zu verstehen, dass weitere neue Straßen geplant werden sollen, wenn die Erneuerungen von defekten Straßen auch nach vielen Jahren noch auf Vollendung warten. Unter den Gesichtspunkten fällt sehr positiv auf, dass in dem FNP-Entwurf die Meulenwaldautobahn (A 64) nicht mehr enthalten ist (Alternativ: Ausbau der Ehranger Moselbrücke mit verbessertem Anschluss an die A 602 entsprechend der Lösung P4 oder P5.1 im Gutachten „Fenster A 64, Nordumfahrung Trier, Büro VerTec Koblenz, Februar 2010“). Wir hoffen, dass die Planungen des Moselaufstiegs (B 51neu) ebenfalls in der Schublade verschwinden, Alternativen wurden bisher noch nie im Detail geprüft bzw. auch in Erwägung gezogen (Alternativen wie Überquerung der Mosel im Bereich des Hafens Mertert und direkter Anbindung an die Mosel). Beim Moselaufstieg verweisen wir auf die Zerschneidung eines großflächigen LSG / Waldgebietes und die Probleme im Natur- und Landschaftsschutz (Artenschutzproblematiken wie Nachweis der Wildkatze), die aus ökologischen Gründen nicht zu akzeptieren ist. Alternativplanungen sind bisher noch nicht abgeprüft.

Die großen Verkehrsplanungen wie der Moselaufstieg und die Meulenwaldautobahn hätten bei einer Realisierung enorme Auswirkungen auf den Naturhaushalt und den Landschafts- sowie Naturschutz. Aus ökologischer Sicht kann wie schon ausgedrückt hier nicht akzeptiert werden, dass ein großflächiges Waldgebiet (als LSG Meulenwald und Stadtwald Trier ausgewiesen, das ins LGS Moseltal übergeht) durch die beiden Straßenplanungen zerschnitten wird und somit der Naturschutz durch Barrieren arg betroffen ist (Faunenaustausch kaum möglich, Ziele des LGS nicht mit der Planung vereinbar). Da der Natur- und Artenschutz bisher noch nicht ausreichend abgeklärt ist, können nur uns bekannte Sachverhalte gegen eine Realisierung angeführt werden: im Bereich beider Trassen wurde die Wildkatze nachgewiesen (Straßen würden für die Wildkatze Barrieren darstellen). Auch die Vogelwelt und Fledermäuse wären durch die Verkehrsstrasse stark beeinträchtigt. Bisher fehlen uns bei diesen beiden Planungen hinreichenden Prüfungen von Alternativen (in die Prüfungen muss auch die Nulllösungen mit einbezogen werden). Detaillierte Untersuchungen zu den Umweltbelangen werden hier nochmals eingefordert. Auch die sonstigen Verkehrswegeplanungen müssen durch ausreichende Untersuchungen u.a. der Schutzgüter Landschafts- und Ortsbild, Flora und Fauna (Natur- und Artenschutz) abgeprüft werden.

Erfreulich im Mobilitätskonzept ist zu ersehen, dass sich das Bahnnetz und der **Öffentlicher Verkehr** durch die Aktivierung der Westtrasse für den Personenverkehr in der Planung / Realisierung befinden. Hinsichtlich der neueren Wohngebiete zum Beispiel im Westen in Trier und auf anderen Flächen sind die Überlegungen von Haltestellen frühzeitig in die Planung einzubeziehen (Im Speyer bzw. Euren/Zewen). Mit der Aktivierung und Erweiterung des Bahnverkehrs mit neuen Haltepunkten sollte der öffentliche Nahverkehr (Busnetz) die Lücken füllen (die Vision der Reaktivierung einer Straßenbahn in Trier hätte einen besonderen Reiz und wäre immer noch eine schöne Vision). Was uns immer noch fehlt, ist die Anbindung an die Höhenstadtteile (Petrisbergaufstieg?). Immer neue Baugebiete auf dem Petrisberg oder in Tarforst tragen bestimmt nicht zu einer Verbesserung der Verkehrssituation bei!? Die Probleme auf dem Petrisberg und Bereich Tarforst sind !ohne jegliche Verkehrsplanung! selbstverursacht. Die Verkehrsentwicklung für den Petrisberg wurde bereits für die LGS2004 versprochen, umgesetzt wurde jedoch bisher keine Überlegung bzw. aus finanziellen Gründen immer wieder im Grundsatz verworfen. Es ist eher festzustellen, dass die verkehrlichen Problemlösungen noch gar nicht angepackt wurden. Unverständlich ist, dass aber weiter geplant wird und daraus resultierend der Individualverkehr weiter erhöht und weitere Probleme geschaffen werden.

Verkehr in der Innenstadt sollte neben der Verbesserung des ÖPNV mit einer Stärkung des Fuß- und Radverkehrs einhergehen. Hier bleibt für Trier ebenfalls noch viel zu tun. Ebenfalls wie der Verkehr zeigt sich in Trier als ein weiteres Problem das innerstädtische Klima/Lufthygiene. Vom Grundsatz her ist Trier als eine Stadt in besonderer Lage mit den daraus resultierenden **klimatischen Problemen** (Inversionswetterlage und, Lufthygiene und daraus resultierend die Gesundheitsschädigungen u.a.) zu betrachten und zu bewerten. Die sich abzeichnende Klimaveränderung wird diese Situation nochmals gravierend verschärfen. Es ist eindeutig zu erkennen und auch in den Unterlagen des FNP ausgesprochen, dass Trier aufgrund der Lage und der Topographie an Grenzen des Wachstums stößt und großflächige Planungen das Klima/ die Lufthygiene verschlechtern.

Aus Sicht des Umwelt- und Naturschutzes sind diese Grenzen weitestgehend erreicht. So dass insbesondere die Frage gestellt werden muss, ob Trier unbedingt weiter auf Wachstum setzen muss bzw. wie im FNP darauf setzt. Was vom Grundsatz her vermisst wird, ist eine Zusammenarbeit in der weiteren Planung mit dem Umland (benachbarte Verbandsgemeinden bzw. dem Kreis). Aus verschiedenen Aussagen in den Unterlagen erscheinen die zukünftigen Ziele der Planungen mehr als egoistisch: Anreize zum Zuzug von Mitbürgern aus den benachbarten Gebieten mit geringer Bevölkerungsdichte bzw. dem benachbarten Ausland schaffen).

Die Naturschutzverbände hatten bereits bei der Veröffentlichung des Planungsbeitrages zum Wohnungsbau 2007 detailliert Stellung genommen. Hier hatten wir bereits unsere Bedenken zu verschiedenen Gebieten geäußert. Insbesondere bei den großflächigen Gebieten im Außenbereich bestehen große Bedenken. Beispielhaft die Probleme an der geplanten Bebauung Mariahof-Brubacherhof in einem wichtigen Kaltluftentstehungsgebiet. Neben dem immensen Flächen-Verbrauch mit Versiegelung würde auch ein großer Druck auf das benachbarte NSG und FFH-Gebiet aufgebaut; insbesondere die Ziele des Schutzgebietes sehen wir hierbei grundlegend in Gefahr.

Für uns Naturschutzverbände ist der Landschaftsplan die aktuelle Planungsgrundlage, nach deren Aussagen sich die anderen Planungen eigentlich richten müssten, aus dem auch eine Vielzahl von zusätzlichen Unterlagen entwickelt wurden. Der Flächenverbrauch bei der Planung des Wohnungsbaus und der Gewerbeflächen ist nach den Überlegungen des FNP als unangemessen anzusehen. Die entsprechenden Flächen sind zu den Aussagen des Landschaftsplans ein krasser Widerspruch und sind die Zielsetzungen im Landschaftsplan mit Flächen der anderen Planungen mehr als konträr. Hier müsste ein Zielabweichungsverfahren der einzelnen Planungen durchgeführt werden.

Anschließend gehen wir im Detail auf die einzelnen Darstellungen unter **Punkt 6 der Begründung** ein:

6.1 Thema Ökologie (Kap. 6.1 Begründung):

Ökologie stellt entsprechend des Landschaftsraums „Moseltal“ eine besondere Wertigkeit für die Stadt Trier dar.

Die Grundsätze der Ökologie (Landschaft, Biotope und Lebensräume, Flora und Fauna und Artenschutz) sind im Landschaftsplan der Stadt Trier expliziert und detailliert herausgearbeitet. Somit stellt der Landschaftsplan die Grundsätze für ein ökologisches Handeln heraus, auch in Verbindung mit den anderen Themen/Modulen des FNP 2030. Verschiedene andere Fachbeiträge des FNP sind aus dem Landschaftsplan entwickelt und erarbeitet worden:

- o Ökologische Risikoanalyse
- o Voruntersuchung Biotope Zentenbuesch
- o Arbeitsfassung – Entwicklungsmaßnahme Mariahof und Zentenbüsch.

Weiterhin sind im Landschaftsplan auch die Risiken durch andere Planungen und somit auch mögliche Beeinträchtigungen der Ökologie dargelegt. Hier müssen insbesondere die großflächigen Planungen und der damit verbundene Flächenverbrauch (wie bei geplanten Nutzungen zum Wohnen und Gewerbe), aber auch neue Verkehrsplanungen zu benannt werden. Diese hätten große Auswirkungen auf den Öko- und Lebensraumhaushalt sowie das Landschaftsbild. Auch die übrigen Funktionen und Umweltthemen wie Klima/Luft sowie die Wasserbelange beeinflussen den Ökohaushalt. Obwohl vielfältige Verweise in den einzelnen Modulen des FNP zwischen einzelnen Funktionen und Nutzungen im FNP herausgearbeitet wurden, sind immer noch Widersprüche zwischen diesen vorhanden. Sie sind noch nicht detailliert genug ausgeführt. Insbesondere geplante Nutzungen mit Problemfeldern lassen weiterhin Widersprüche zwischen den einzelnen Modulen erkennen.

Folgende Themen sind hinsichtlich der ökologischen Belange von Bedeutung und müssen auch im FNP Berücksichtigung finden:

- o Landschaft und Landschaftsbild
- o Schutzgebiete und kartierte Biotop
- o Artenschutz: Fauna und Flora
- o Ökologischer Ausgleich.

Betrachtet man die einzelnen Fachbeiträge sind insbesondere die großflächigen Planungen in Hinblick auf den Umwelt- bzw. Naturschutz von Belang. Großer Flächenverbrauch geht mit Versiegelung und damit Flächenverlust für die Landwirtschaft, Natur und Flora/Fauna einher. Eine Überprüfung, ob diese Planungen umweltverträglich und somit überhaupt umsetzbar sind, sind unumgänglich. Es können in der Stellungnahme nicht alle Planungsflächen angesprochen und diskutiert werden. Von unserer Seite werden einige Flächen in Bezug auf die geplanten Nutzungen herausgestellt, die nach unserer Meinung besondere Probleme der ökologischen Belange aufweisen.

Hinsichtlich der Planungen „Gewerbe“ dürfen wir sehr erfreut feststellen, dass das Gebiet „Kockelsberg“ nicht weiter verfolgt wird. Hier wären neben den wasserrechtlichen Problemen auch Naturschutzbelange massiv betroffen.

Ein weiteres Gewerbegebiet kann im FNP als Planung aus naturschutzfachlicher Sicht ebenfalls nicht akzeptiert werden: Die Fläche „EU GU 2 Luxemburgerstr./Eisenbahnstr.“ ist als Ausgleichsmaßnahme für andere Planungen in ihrer Nutzung festgelegt und beginnt im aktuellen Stadium den ökologischen Ausgleich zu übernehmen. Daher ist die Planung als zukünftiges Gewerbegebiet nicht akzeptabel und noch weniger nachhaltig.

In eigener Angelegenheit des BUND: Seit einigen Jahren besteht für diese Fläche eine unbefristete vertragliche Vereinbarung der Stadt Trier mit dem BUND über die Nutzung und Pflege der Ausgleichsmaßnahme Streuobstwiese in Euren. Mit größter Verwunderung stellen wir in diesem Falle fest, wie hier mit der Naturschutz-Gesetzgebung umgegangen wird. Es ist vielfältig im Land festzustellen, dass ältere im Ausgleich eingerichtete Streuobstwiesen nicht mehr gepflegt werden und vor sich hin vegetieren. Auf dieser Fläche findet eine regelmäßige Pflege statt und auch die Struktur der Fläche erlangt mit

dem Älterwerden der Bäume eine höhere ökologische Wertigkeit. In diesem Stadium soll die Fläche überplant werden, wobei erst mal der Ausgleich und dann noch die Umnutzung zu kompensieren wäre. Wie im vorherigen Absatz aufgezeigt, sehen wir die Aufhebung einer Ausgleichfläche als nicht gesetzeskonform an!

Fachbeitrag Wohnungsbau:

Vom Grundsatz her sehen wir die Planung wie in den Landesrahmenplanungen vorgegeben wie folgt: Innenentwicklung steht vor der Überplanung im Außenbereich (auf der grünen Wiese). Im Stadtkern von Trier muss jedoch auch berücksichtigt werden, dass sich im verdichteten Bereich (hohe Anteil an Beton, Betonwüsten = Hitzeinseln) das Mikroklima nicht weiter verschlechtert wird. Grüne Oasen im Bereich der Hitzeinseln sind Mangelware bzw. fehlen (Problem des Stadtklimas in einem stark eingeschnittenem Tal und damit klimatisch höchst ungünstigem Raum). In der Planung sollten auch vermehrt Grünachsen (Biotop-Vernetzung mit Grünstreifen auch im Innenstadtbereich) geschaffen bzw. diese weiter entwickelt werden, d.h. bei Neubauten ist dieser wichtige ökologische Aspekt unbedingt zu berücksichtigen.

Im Modul Wohnungsbau sind 3 größere Planungsbereiche vorgeschlagen:

- Baugebiet Ruwer – Zentenbüsch
- Baugebiet zwischen Zewen-Euren
- Baugebiet Mariahof.

Alle Gebiete weisen ökologische Probleme bei einer Realisierung auf. Im Gebiet Ruwer-Zentenbüsch befinden sich insbesondere im westlichen bzw. südlichen Bereich Streuobst- und Heckenbestände, die ein schützenswertes Biotop (insbesondere für Vogelwelt) darstellen. Sollte eine Bebauung realisiert werden, ist dieser ökologisch hochwertige Bereich in der Struktur zu erhalten. Für dieses Gebiet ist die Verkehrsanbindung ein großes Problem (Anbindung über den Ortskern von Ruwer ist nicht akzeptabel).

Das Baugebiet zwischen Zewen und Euren weist nach der Biotopkartierung einige kartierte Biotope auf, die als Biotopachsen (Streuobstbestände) eine Vernetzung Richtung Mosel darstellen. Der bewaldete bzw. mit Hecken bestandene Hangbereich muss als hochwertiges Biotop angesehen werden und bedarf hinsichtlich einer möglichen Bebauung vorab einer detaillierten Untersuchung (u.a. Fauna: Vögel, Fledermäuse). Nach unseren Überlegungen bzw. Erkenntnissen (Beobachtungen der Vogelwelt, Fledermäusen und der Wildkatze) müsste auf die Hangbebauung verzichtet werden. Bei einer Bebauung müssten die Biotopachsen hinsichtlich der Biotopvernetzung des Hangs Richtung Mosel erhalten bleiben (biotopkartierte Streuobstbestände: wir verweisen auf die Erkenntnisse eines BUND-Praktikums für diesen Bereich – Unterlagen liegen der Stadt vor). Hier sei auch auf die Baumschulflächen mit alten Baum- und Strauchsorten verwiesen. Hier müssten Alternativflächen zum Erhalt der alten Sorten sowie der Möglichkeit zur Vermehrung auch weiterhin zur Verfügung gestellt werden.

Baugebiet Mariahof: Neben dem sehr großen Flächen-Verbrauch mit Versiegelung würde auch ein großer Druck auf das benachbarte NSG und FFH-Gebiet und die randlich kartierten Biotope (Quellbereiche und Streuobstbestände im Bereich Holtzbaches) aufgebaut. Hier sehen wir im Vorfeld eine detaillierte FFH-Verträglichkeitsüberprüfung für

unbedingt notwendig (die bereits erfolgte Vorprüfung halten wir für nicht ausreichend). Auch die Artenschutzbestimmungen müssen berücksichtigt werden: u.a. wurde bei den Wildkatzen-Untersuchungen (Korridore zum Mattheiser Wald) in dem Planungsgebiet die Wildkatze nachgewiesen. Hier sehen wir den Lebensraum der Wildkatze durch die beiden Wohnbereichsplanungen Castelnau II und Brubacher Hof in Gefahr. Er wird soweit eingeschränkt, dass die Population im Mattheiser Wald stark in Gefahr ist. Ein nachgewiesener Reproduktionsbereich der Wildkatze ist zu nah an der geplanten Bebauung, er wird zukünftig kaum weiter in der Funktion erhalten bleiben. Auch der Lebensraum von Fledermäusen und der Vogelwelt (offene Flächen als Rastplätze bzw. beim Vogelflug) wird im Planungsbereich betroffen sein.

Naturschutz im Kap. 6 in der FNP-Begründung:

Im Stadtgebiet sind vielfältige Flächen vorhanden, die dem europäischen bzw. dem Bundesnaturschutz-Recht sowie den Schutzbestimmungen mit entsprechenden Zielen für den Landschafts- und Biotop- wie auch dem Artenschutz unterliegen. Dies zeigt das Naturraumpotential in Trier und Umgebung mit ausreichend Möglichkeiten für den Tourismus und die Naherholung. Es sind die FFH-Gebiete, Naturschutzgebiete bis hin zu den kartierten Biotopen zu nennen.

Folgende Naturschutzgebiete (NSG) sind im Stadtgebiet ausgewiesen:

- o NSG Mattheiser Wald
- o NSG Kenner Flur
- o NSG Gillenbachtal
- o NSG Kahlenberg am Sievenicher Hof
- o NSG Kiesgrube bei Oberkirch.

Wie schon bei den Planungen (Wohnzwecke) auf den Schutz eines NSG verwiesen, sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung und Veränderung des Gebietes oder seiner Bestandteile und zu einer nachhaltigen Störung führen (vgl. Kap. 6.1.1. FNP Trier 2030). Hierzu müssen auch die Planungen in der Nähe der NSG (wie u.a. Bebauung Mariahof) dahingehend genau untersucht und geprüft werden (datillierte Verträglichkeitsprüfung unbedingt notwendig).

Die Landschaftsschutzgebiete (LSG), die Flächen in Trier tangieren wie

- o LSG Moseltal
- o LSG Meulenwald und Stadtwald Trier

heben auf das Erscheinungsbild und die Schönheit des Gebietes sowie die (Nah-) Erholung und Tourismus ab. Hier müssen Planungen wie der Straßenbau (Moselaufstieg und die Meulenwaldautobahn) hinsichtlich der Ziele der Schutzgebiete überprüft werden. Diese beiden Straßenbauplanungen sind nach unserer Meinung nicht verträglich und stehen konträr zum Naturschutz.

Weitere Schutzgebiete oder Landschaftsbestandteile erfahren ihren Schutz durch die Ausweisung als geschützte Landschaftsbestandteile (GLB: wie u.a. Baumbestand am Moselradweg) und Naturdenkmale (wie u.a. auch einzelne orts- oder landschaftsprägende Bäume oder Baumbestände). Diese Flächen wie auch kartierten Biotope können neben

dem Schutz aufgrund der festgesetzten Ziele auch besondere Bedeutung für den Artenschutz (Lebensraum für Vögel, Fledermäuse, Insekten u.a.) besitzen.

Gebiete mit europäischer Bedeutung sind im Netz „Natura 2000“ zusammengefasst und sind als FFH oder Vogelschutzgebiete ausgewiesen. Die im Stadtgebiet ausgewiesenen FFH-Gebiete stellen den länderübergreifenden Schutz wildlebender heimischer Pflanzen- und Tierarten mit den entsprechenden Lebensräumen. Hier sind die Charakterarten und deren Lebensräume besonders geschützt. Werden die FFH-Gebiete durch Planungen erheblich beeinträchtigt, sind FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen durchzuführen (wie die Planung im Bereich Mariahof). Ergibt die Prüfung, dass die Umsetzung der Planung zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebietes führt (Erhaltungs- und Schutzziel gefährdet) ist das Gebiet unzulässig (vgl. Kap. 6.1.4). Da der Lebensraum der Wildkatze durch die Planungen in Castelnau II und Bruchbacher Hof im Anschluss an das FFH-Gebiet stark eingeschränkt wird (festgestellte Reproduktionsfläche der Wildkatze geht verloren), sehen wir die Wildkatzenpopulation in Gefahr und gehen von einer Verdrängung der Wildkatze aus dem FFH-Gebiet aus. Somit wäre die Planung Wohngebiet Bruchacher Hof unzulässig; diese Problematik ist in einer detaillierten FFH-Verträglichkeitsuntersuchung zu untersuchen (die Voruntersuchung halten wir für nicht ausreichend).

Neben den Naturschutzbelangen verweisen wir hier auch auf den Hochwasserschutz. Im Rahmen von realisierten Planungen, die teilweise schon über 20 Jahre zurückliegen, ist noch Retentionsraum (Abgrabungen in der Moselaue auch im Bereich des Stadtgebietes) zu schaffen und die Maßnahmen umzusetzen. Die Schaffung von Retentionsräumen wie im Bereich von Pfalzel sind in den alten Planungen als Ausgleich festgehalten und sollten nun nach Jahrzehnten umgesetzt werden, bevor Teilflächen dieses Ausgleichs im FNP anderweitig überplant werden.

5.11 Energieversorgung / Nutzung erneuerbarer Energien:

Im Umweltbericht (Punkt 4.3) bzw. Begründung (Pkt. 5.11) wird das Thema Energieversorgung (Seiten 99ff) abgehandelt – für die Windkraft als Einzelpunkt (4.3.3) ist auf die sektorale F-Plan-Teilfortschreibung verwiesen.

Unter Punkt 4.3 ist darauf hingewiesen, dass die Stadt Trier die Mitgliedschaft im Klimabündnis besitzt. Ziel ist es dabei, alle 5 Jahre die CO₂-Emissionen um 10 % zu reduzieren (bis 2030 die Pro-Kopf-Emissionen zu halbieren). Allein durch die Entwicklung der Wärme- und Stromverbräuche der öffentlichen Gebäude in den Jahren 1993-2011 konnte die Emission von Treibhausgasen um rund 37% gesunken.

Daraus lässt sich leicht erkennen, dass die Energie-Effizienz erhöht und besonderer Wert auf die Energieeinsparung gelegt werden muss. Es müssen Anreize geschaffen werden, Energie einzusparen und die Wärmeversorgung effizienter zu gestalten (u.a. Gebäudesanierung). Als zweites muss versucht werden, die regenerativen Energien zu fördern und auszubauen. Hier gibt es die vielfältigen Möglichkeiten, die im Umweltbericht auf die Stadt Trier bezogen aufgezeigt wurden:

- o Solarenergie,
- o Wasserkraft
- o Geothermie / Erdwärme
- o Windkraft.

Neben diesen Möglichkeiten der Nutzung von regenerativen Energien sollte auch vermehrt die Kraft-Wärme-Kopplung und(Nah)Wärmenetz für die zukünftige Versorgung im Stadtgebiet in Planungen eingebracht werden, wenn dies möglich wäre.

Solarenergie

Als sehr positiv darf angemerkt werden, dass die Stadt ein Solardachkataster erstellt hat, mit dem es möglich ist, für die Sonnenenergie geeignete Dachflächen zu erkennen. Somit besteht hier ein gutes Instrument, dass die Nutzung von Sonnenenergie auf Dachflächen überprüft und umgesetzt werden kann, wenn das Interesse besteht, in die Richtung aktiv zu werden.

Es liegt auch eine Studie zu Freiflächen-Fotovoltaikanlagen von 2010 vor: „ Studie zur Untersuchung geeigneter Flächenpotentiale im Gebiet der Stadt Trier“. Hier sind neben den Ausschluss- und Vorbehaltskriterien aufgezeigt. Bei einer Planung von Flächen, bei denen eine Realisierung ins Auge gefasst ist, sind diese Kriterien detailliert zu prüfen und auch anzuwenden.

Im Energiesektor wie der Errichtung von Solaranlagen hat sich die Zusammenarbeit mit dem Umland bereits ausgezahlt, hier stehen den Stadtwerken Trier auch Flächen zur Nutzung der Solarenergie auch im Kreisgebiet zur Verfügung.

Hinsichtlich der beiden Studien wäre eine Umsetzung der Nutzung der Solarenergie auf Dächern bzw. geeigneten Freiflächen wünschenswert und auch die Überlegung, die Umsetzung durch Anreize voranzutreiben. Zu überlegen wäre auch, Flächen von großen Hallen bzw. Betriebsgebäuden bzw. großflächigen Parkplätzen für diese Nutzung herauszustellen und hier ebenfalls Förderungen zu ermöglichen.

Wasserkraft

Im Stadtgebiet von Trier wird die Wasserkraft bereits schon länger zur Energiegewinnung genutzt (zwei Laufwasserkraftwerke – Staustufe, Wasserkraftwerk Kylltal und Irsch). Zu überlegen wäre, die Ökologie am Wasserkraftwerk Kylltal durch die Errichtung von geeigneten Wandermöglichkeiten (Fischtreppe) zu erhöhen.

Geothermie / Erdwärme

Unter Punkt 4.3.4 wird herausgestellt, dass nach Aussagen des Landesamtes für Geologie und Bergbau das Stadtgebiet für den Bau von Erdwärmesonden in einem „unkritischen Gebiet“ liegt, d.h. dass die Erdwärme durch Erdwärmesonden weitestgehend im gesamten Stadtgebiet (mit Auflagen) möglich wären.

Jedoch wären hier detaillierte Informationen zu einer entsprechenden Nutzung notwendig, wobei auch die Risiken einer solchen Nutzung genau zu definieren wären.

Windenergie

Im Kapitel 4.3.3 wird auf die Nutzung der Windenergie im Stadtgebiet eingegangen. Bisher war in der Region durch die Festlegung von Vorranggebieten im ROP geregelt, wobei für Trier hier kein Gebiet ausgewiesen ist. Daraus wäre zu attestieren, dass Windenergieanlagen im gesamten Stadtgebiet ausgeschlossen wären. Nachdem nun die Planung von WKA vom ROP auf die FNP-Ebene verlagert wurde, sollte im FNP auch



*Beauftragter für den
Kreis Trier-Saarburg*

konkrete Aussagen zu einer möglichen Nutzung von WKA im Stadtgebiet gemacht werden (insbesondere Hinweis auf Ausschluss im Stadtgebiet).

Hier kann wie bei der Solarenergienutzung darauf verwiesen, dass hier die Kooperation mit dem Umland funktioniert. Die Stadtwerke Trier nutzen und betreiben WKA lediglich außerhalb des Stadtgebietes. Derzeit laufen Planungen, den Bereich weiter auszubauen, jedoch sollten die Planungen die Naturbelange berücksichtigen. Dies kann auch bedeuten, dass hochsensible Bereiche (Vögel, Fledermäuse, Wildkatze u.a.) von WKA freizuhalten sind.

Die Nutzung der Windenergie wurde im Rahmen einer eigenständigen sektoralen F-Plan-Teilfortschreibung behandelt.

wie unter Punkt 1 aufgezeigt gewinnt die Nutzung regenerativer Energien zunehmend an Bedeutung, was auch grundsätzlich von unserer Seite begrüßt wird. Die Stadt Trier als Mitglied im Klimabündnis sollte die Möglichkeiten zur Minderung von Treibhausgasemissionen ergreifen. Neben der alternativen Energieerzeugung dürfte hier insbesondere der Verkehr und die großflächige Überplanung von offenem Land (weiterhin Problematik Kaltluftentstehung und Abfluss; Sternstadtklima mit Lufthygiene) auch eine Rolle spielen und grundlegend bei der Neuauflage des FNP zu bedenken sein. Mit in Problematik einzubeziehen ist die ungünstige Lage der Stadt Trier von der Topographie her (Kessellage mit vielfältiger Invasionswetterlage).

Bezug nehmend auf die Überlegung zur Errichtung von WKA ist wie unter Punkt 3 festzustellen, dass im Stadtgebiet bisher noch keine WKA existieren. Bisher ist nach dem Regionalen Raumordnungsplan kein Vorranggebiet für WKA in Trier ausgewiesen. Zur Förderung von regenerativen Energien befürworten wir den Versuch, ob sich nicht doch im Stadtgebiet mögliche Gebiete für WKA finden lassen.

Als grundlegende Frage stellt sich zunächst die Frage, ob hier von der Windhöffigkeit her das Aufstellen von Anlagen überhaupt machbar ist (minimale durchschnittliche Windgeschwindigkeit von 5,8–6 m/s). Hier ist auch zu prüfen, ob von der Wirtschaftlichkeit auch eine durchgängige Nutzung möglich wäre oder ob nur besondere „Hochzeiten“ eine effektive Nutzung zulassen.

In der Planung sind die Ziele der Stadt Trier aufgeführt und es ist aufgezeigt, welche Kriterien mögliche Standorte für die Errichtung der WKA zulassen. Die Ausschlusskriterien stellen die aktuell gängigen Richtlinien zur Errichtung dar, die wir auch von unserer Seite einfordern werden. Grundsätzlich fordern wir ein, dass die Errichtung von WKA naturschutzverträglich zu erfolgen hat. Wie in der graphischen Darstellung auf Seite 12 „Ausschlussgebiete Windenergieanlagen“ zu erkennen ist, verbleiben in Trier nur minimalste Flächen zu einer möglichen Errichtung übrig. Mit einbezogen sind hier jedoch nicht die unter 6.1.3 aufgezeigten Hinweise als ergänzende Kriterien (insbesondere die Artenschutzbestimmungen).

Insgesamt 5 mögliche Standorte sind aufgezeigt, jedoch fehlt die Abklärung der Artenschutzproblematik:

Standort	Beurteilung der Stadtverwaltung
----------	---------------------------------

Herresthal-Nordost (Euren)	Wegen visueller Auswirkungen Weiterverfolgung nicht vorgesehen
Herresthal-Stahlem (Euren)	Wegen Nähe zu Splittersiedlungen Weiterverfolgung nicht vorgesehen
Kobenbach (Feyen-Weismark)	Wegen visueller Auswirkungen Weiterverfolgung nicht vorgesehen
Kernscheid-Süd	Wegen visueller Auswirkungen - Landschaftsbild Weiterverfolgung nicht vorgesehen
Zoonenberg (Ehrang-Quint)	Zur weiteren Untersuchung vorgesehen

Alle aufgeführten Standorte halten wir aus Sicht des Landschaft- und Naturschutzes für äußerst bedenklich. Da von Seiten der Stadt die ersten vier Standorte nicht weiter verfolgt werden sollen, gehen wir hier weiter nur noch auf den verbliebenen Standort „Zoonenberg“ ein.

In den Unterlagen ist beim Zoonenberg darauf verwiesen, dass unter Artenschutzgesichtspunkten der Standort risikoärmer einzustufen wäre. Dem müssen wir leider vehement widersprechen.

Zoonenberg im LSG Meulenwald und Stadtwald Trier: Die Waldfläche am Zoonenberg ist aktuell der einzig geplante „Windpark Zoonenberg“. Diesen Bereich halten wir aufgrund des Vorkommens von Fledermäusen, geschützter Vogelarten und der Wildkatze für nicht geeignet, im Bereich der geplanten Flächen konnte die Mopsfledermaus nachgewiesen werden: eine Wochenstube der Art als Ausschlusskriterium ist nicht auszuschließen. Vor einer Ausweisung von Flächen zur Windkraftnutzung im FNP ist eine Untersuchung auf die aufgeführten Arten bzw. Tiergruppen zwingend erforderlich. Insbesondere der Hinweis auf die Existenz einer Wochenstube der Mopsfledermaus würde die Errichtung der Anlagen auf der Fläche ausschließen.

Fazit: Im Rahmen der Nutzung regenerativen Energien muss herausgestellt werden, dass die Realisierung der Nutzungsform zu unterstützen und weiter auszubauen ist (die Nutzung regenerativer Energien ist grundsätzlich zu befürworten). Hier ist die Stadt Trier auf einem guten Wege (auch ist insbesondere die Kooperation mit dem Umland als positiv herauszustellen), jedoch müssen die Möglichkeiten auch ausgeschöpft werden. Wichtig ist, dass die Nutzung regenerativer Energien naturverträglich erfolgen muss (ebenfalls eine Frage der Nachhaltigkeit), wünschenswert ist ein Mix aus den möglichen Energienutzungen. Wenn sich die Möglichkeiten z.B. der Windkraftnutzung im Stadtgebiet nicht realisieren lassen kann, sollte sie für den Stadtbereich ausgeschlossen und durch andere regenerative Energie-Formen ersetzt werden. Nach unserer Auffassung wird sich aufgrund der Ausschlusskriterien kein Standort für WKA im Stadtgebiet Trier durchsetzen lassen. Das Projekt zur Festlegung von Dachflächen für Solarenergienutzung ist der erste Ansatz und sollte weiter fortgesetzt werden. Hier sehen wir noch ein großes Potential, das es auszuschöpfen gilt (Parkplätze mit aufgeständerten Solaranlagen auszubauen). Auch andere Energieträger wie nachwachsende Rohstoffe (u.a. Holz) sind in den Mix der nachhaltigen Energienutzung einzubeziehen.

5.13.4 Stadtklima / Kaltluftbahnen (Begründung, Kap. 2.6/3.6/4.4 Umweltbericht)

Aufgrund der morphologischen Situation (Kerbtal) im Stadtgebiet und daraus resultierenden ungünstigen klimatischen Bedingungen muss dem Stadtklima in der zukünftigen Planung ausreichend Bedeutung eingeräumt werden (vgl. Karte der klima- und immissionsökologischen Funktionen im Stadtgebiet Trier S.72f). Es ist darauf verwiesen, dass die Kaltluftbahnen mit hoher und mittlerer Bedeutung im entsprechenden Kartenmaterial verzeichnet sind. Zur Sicherung des Luftaustauschs zwischen Kaltentstehungsgebieten und belasteten Siedlungsräumen sollen bauliche Hindernisse vermieden werden. Dies müsste aber auch ebenfalls für die Entstehungsgebiete gelten.

Als Kaltluftbahnen sind in der o.g. Karte folgende Täler genannt und hervorgehoben:

- Avelerbachtal von Tarforst ausgehend
- Olewigerbachtal mit Seitentälern mit Entstehung Bereich Kernscheid und Mariahof
- Kandelbach- Aulbachtal im Mattheiser Wald
- Kobenbach in Feyen
- Kylltal im Bereich Ehrang
- Biewerbachtal mit Kahlenberg
- Sirzinicher mit Markusberg
- Eurener Bach
- Zewener Bach.

Nicht nachvollziehbar sind somit Planungen im Bereich der Kaltluftentstehung (insbesondere in Mariahof mit dem geplanten Wohnbebauung).

Neben den Kaltluftentstehungsgebieten und Leitbahnen muss auch die Kernstadt betrachtet werden, in der eine Vielzahl von Hitzeinseln existieren, die für das Leben in der Innenstadt hinreichende Auswirkungen hat. Neben den klimatischen Verbesserungen (Brunnen, Verbesserung der Grünstruktur, Fassaden- und Dachbegrünung) sollte auch die Biotopvernetzung in der Innenstadt durch eine entsprechende Planung verbessert und entwickelt werden

Im Hinblick auf den Zielhorizont 2030 des FNP kommt für das Leben in Trier der Klimafrage besondere Bedeutung zu. Um den in Paris beschlossenen Klimazielen von 1,5 bis höchstens 2 Grad Erwärmung gerecht zu werden, sind neben ursächlichen Maßnahmen der Reduzierung von klimaschädlicher Emission auch Vorsorgemaßnahmen erforderlich, die darauf abzielen, die Auswirkungen auf Mensch und Natur angesichts der zu erwartenden Entwicklung zu begrenzen.

Es bleibt noch auf einige Punkte in den Unterlagen hinzuweisen:

- Es werden veraltete Klimadaten der Periode 1961-1990 verwendet. Bereits die Zahlenreihen von 1981 - 2010 belegen an beiden Meßstellen des DWD in Trier bereits im Jahresschnitt ein Ansteigen um 0,4 Grad. Die weitere Tendenz im letzten Zeitraum dürfte noch etwas gravierender sein.
- Da sich weitestgehend auf die Messwerte der Wetterstation Petrisberg in 265m Höhe

bezogen wird, sind diese für die Innenstadt nicht repräsentativ. Aufgrund des Kleinklimas in der Stadt dürften hier ganz andere Bedingungen herrschen, es ist davon auszugehen, dass dort im Jahresschnitt mit mindestens 0.8 Grad höheren Temperaturen zu rechnen ist.

- Es fehlen Darstellungen von Extremereignisse nach 1998. Dadurch wurden insbesondere der Hitzesommer 2003 sowie Extremtemperaturen in den Jahren 2006, 2010 und neuerdings 2015 nicht erfasst.
- Auf die gesundheitlichen Folge von Hitzeperioden (Hitzeinseln im Stadtzentrum) und die statistisch nachweisbare erhöhte Todesrate wird, im Gegensatz übrigens zum Landschaftsplan, nicht hingewiesen.
- Fragen nach den erhöhten Ozonwerten bei Invasionswetterlagen, die sich somit eher in den Höhenstadtteilen finden lassen müssten.

Daraus ist abzuleiten:

- o Die Kaltluftzufuhr von den Höhen in die Tallage ist unter allen Umständen zu erhalten. Gleichzeitig muß verhindert werden, dass die Kaltluftentstehung in den Höhenlagen durch weitere Bebauung eingeschränkt oder behindert wird. Es bleibt insbesondere für das geplante Baugebiet Mariahof zu bezweifeln, dass eine geringfügige Reduzierung der geplanten Bebauung die zuvor im Gutachten festgestellten negativen Auswirkungen auf den Kaltluftstrom bis in den Tiergarten beheben könnte.
- o Die durch eine Musterbefliegung dokumentierte Bildung von Hitzeinseln in der Innenstadt ist ein ernst zu nehmender Hinweis auf gesundheitlich bedenkliche Belastungen für Einwohner und Besucher im Zentrum von Trier (vergleiche Jugendmusiktage im Dom 2015). Infolge des zu erwartenden Klimawandel ist sowohl mit einer Intensivierung dieser Belastungen wie auch mit einer räumliche Ausdehnung auf weitere Teile der dicht bebauten Talstadt zu rechnen. Der Aussage im Umweltbericht, die Hitzebelastung in der Stadt reduziere sich proportional durch die flächenmäßige Ausdehnung der Wohnbebauung bis 2030, ist in diesem Zusammenhang irreführend und von der Aussage her mehr als provozierend. Vielmehr ist zu erwarten, dass ein Großteil der Einwohner, der Beschäftigten und Gäste sich auch künftig im Stadtkern aufhalten wird.

Für die Verbesserung der klimatischen Bedingungen, u.a in der Innenstadt, ware zu nennen:

- o Neuanlage von Grün und pfleglicher Umgang mit bestehenden Grünflächen und Bäumen. Neupflanzung von Straßenbäumen begünstigen durch Schattenbildung und als Luftfilter das Kleinklima.
- o Die Anlage von Wasserflächen und Brunnen führt bei Temperaturspitzen im Sommer kleinräumig zur merklichen Kühlung. (In diesem Zusammenhang ist die im letzten Sommer in Trier erfolgte Wiederinbetriebnahme städtischer Brunnen äußerst begrüßenswert)

- o Dach- und Fassadenbegrünungen verbessern das Kleinklima. Helle Dachflächen und Fassaden sind geeignet, Wärmestrahlen besser zu schlucken oder zu reflektieren.
- o Verbesserung und Entwicklung der innerstädtischen Biotopverbundsysteme.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass Anregungen zum vorsorgenden Klimaschutz in Trier nur im Landschaftsplan zu finden sind. Im Erläuterungstext/Begründung zum FNP werden Konsequenzen aus dem zu erwartenden Klimawandel bis 2030 nicht erörtert und ausreichend bewertet.

6.2. Überschwemmungsgebiete

Sind im FNP Planungen in Überschwemmungsgebieten geplant, sind hierbei im Vorfeld Gegenmaßnahmen (Schaffen von Retentionsflächen im Anstrom) einzuleiten. In der Karte auf Seite 187 zu den Überschwemmungsgebieten ist deutlich zu sehen, dass große Teile der Innenstadt und der Ortsteile im Westen und Osten (Euren-Zewen sowie Ehrang) von Hochwasser (HQ100) betroffen wären. Sind Planungen vorgesehen, die die Hochwasserproblematik verschärfen, sind vorab Gegenmaßnahmen einzuleiten.

6.3 Wasserschutzgebiete

Eines unserer wichtigsten Schutzgüter ist das Grundwasser (Trinkwasser). Im Norden des Stadtgebietes sowie im Bereich Irsch-Filsch sind Wasserschutzgebiete ausgewiesen. Der Schutz von Trinkwasser muss höchste Priorität haben, daher sind Planungen, die eine Gefahr der Trinkwasserschutzgebiete darstellen, nicht akzeptabel.

Daher sind wir sehr erfreut, das geplante Gewerbegebiet Kockelsberg in der Zone II und III eines bedeutenden Trinkwasserreservoirs zu verwerfen.

Auch sollte die PFT-Problematik für unser Trinkwasser entsprechend gewürdigt werden, in dem alle möglichen Maßnahmen unternommen werden, PFT aus unseren Trinkwassergebieten herauszuhalten. Dies bedeutet vorab geeignete Überprüfungen des Grundwassers. Mit in die Überlegungen zur PFT-Problematik muss das regionale Wasserreservoir der Bitburger Mulde einbezogen werden.

6.5 Denkmalschutz

Die Historie der Stadt Trier mit den vielfältigen historischen Kulturbauten und auch den wirtschaftlichen Nutzungen (hier insbesondere der Weinbau) spiegeln sich auch nach einer 2.000jährigen Geschichte auch heute noch im Stadtbild wieder. Leider sind in der laufenden Zeit schon einige Kulturgüter unwiederbringlich verschwunden, so dass der deutliche Vermerk umgesetzt werden muss: „Die nach DSchG festgesetzten Grabungsschutzgebiete und im Denkmalverzeichnis gelisteten Denkmalzonen werden nachrichtlich in den F-Plan gemäß § 5 Abs, 4 BauGB übernommen.“

Mit den Kulturgütern kann die Stadt Trier auch wirtschaftlich „wuchern“ (Kulturtourismus). Neben der Mosellandschaft (Natur- und Landschaft) hat Trier eine Vielzahl von historischen Bauten und Strukturen, die auf jeden Fall erhalten bleiben müssen. Daher muss der Denkmalschutz allein aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten eine hohe Bedeutung haben.

Mit freundlichen Grüßen

Frank Huckert

Anlage: Stellungnahme FNP-Städtebauliche Entwicklungsmaßnahme Mariahof-Ruwer der Naturschutzverbände vom 14.2.2016

Hier der Wortlaut:

„Die beiden Plangebiete werden im Rahmen des Verfahrens detailliert dargestellt und es lässt sich ein guter Überblick über die Situation in den beiden Planbereichen erhalten. Jedoch haben wir zu den Grundsätzen der Planung größere Bedenken und sehen kritische Punkte.

Wie schon in unserer ersten Stellungnahme zum FNP verweisen wir darauf, dass die Stadt Trier aufgrund der morphologischen Gegebenheiten an die Grenzen des Wachstums stößt. Wir haben in dieser Hinsicht eine Kooperation mit dem Umland (Stadt Trier mit dem Kreis Trier-Saarburg bzw. den benachbarten Verbandsgemeinden) angeregt und auch eingefordert, damit die Probleme des aktuellen weiteren Wachstums gelöst werden können.

Ihre Anfrage bezüglich einer Stellungnahme war mit vier Fragestellungen verbunden:

„Dabei ist uns insbesondere die Beantwortung folgender Fragen wichtig:

1. Welche Planungen Ihrerseits sind in den Untersuchungsbereichen beabsichtigt oder können diese durch ihre Auswirkungen berühren?
2. Kann durch Ihre Planungsabsichten oder durch sonstige Maßnahmen die zügige Umsetzung der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahmen gefährdet werden?
3. Welche Belange Ihres Aufgabenbereichs sollten Ihrer Meinung nach in den Untersuchungsbereichen berücksichtigt werden?
4. Welche Hinweise erscheinen Ihnen im Rahmen der vorbereitenden Untersuchungen und im Hinblick auf eine Entwicklungsmaßnahme bedeutsam?“

Als Naturschutzverband setzen wir uns mit der Thematik Umwelt- und Naturschutz auseinander, wie

- Natur- und Artenschutz
- Energie
- Verkehr - Mobilität
- Lärm
- Klima - Luft
- Boden
- Mensch.

Die beiden Planungen sind im Landschaftsplan (Anlagen) sowie die daraus entwickelte „ökologische Risikoanalyse“ mit einer Art Steckbrief dargestellt:

Vorhaben **Wohngebiet „Brubacher Hof“** (Ma-W-01 mit anfänglich 41,14 ha, B1.43f):

Die Fläche wird beschrieben als „teils sehr gute bis gut geeignete landwirtschaftliche Nutzfläche, teils landwirtschaftliche Nutzfläche (einschließlich Grenzertragsböden)“ mit der Gesamteinschätzung Umwelt „Standort sensibel, in Teilen sehr sensibel“. Wir geben zu bedenken: „ Er sollte nur verfolgt werden, wenn keine bessere Alternativen zur Verfügung stehen.“ Hierbei sehen wir den Vergleich der Stadtf lächen von Trier (auch mit einer Nulllösung auch in Verbindung mit der Kooperation mit dem Umland).

Als Naturschutzbelange sind insbesondere aufgeführt:

- §28: Quellbereich und Feuchtbiotope am Rotbach
- Kartierte Biotope im Westen: Teil BK-6205-0668 (lokale Bedeutung)
- Kartierte Biotope im Westen: Teil BK-6205-0669 (lokale Bedeutung)
- Holtzbachtal: Entwicklung magerer Wiesen und Weiden, Feucht- und Nasswiesen, Bachlauf
- Osthang: Entwicklung magerer Wiesen und Weiden
- Kuppe (kleinflächig): Wiesen und Weiden mittlerer Standorte
- Die Baufläche ist beschrieben: überwiegend Intensivgrünland mit Äckern, dazwischen entlang der Straße Baumhecken, Westen quellige Mulde mit Feuchtwiesenbrache und Röhricht, südlich desselben mit extensivgrünland und Streuobst

Der Hauptbereich der Planfläche stellt intensives Grünland und Äcker dar – hier gingen mehr oder weniger ertragreiche Böden durch eine Bebauung verloren. Die Randbereiche stellen hochwertige Biotope dar, deren Beeinträchtigungen zu berücksichtigen sind. Auch Hinweise für den Artenschutz sind aufgezeigt: Nachweis Breites Langohr am nördlichen Waldrand. Von Seiten des BUNDS ist die Wildkatze nachgewiesen. Es fehlen hier noch intensive Untersuchungen, um das Naturpotential detailliert zu erkunden und festzuhalten. Auch auf die Notwendigkeit einer FFH-Verträglichkeitsprüfung aufgrund der Größe des Gebietes ist hingewiesen. Hier sehen wir insbesondere durch den zunehmenden Besucherdruck im FFH-Gebiet den Lebensraum von Fledermäusen, Vögeln und der Wildkatze in Gefahr.

In der Arbeitserfassung „Entwicklungsmaßnahme Brubacher Hof“ wird im Kap. 2.8. die Thematik NSG und FFH-Gebiet Mattheiser Wald (S, 39 ff) erläutert und dargelegt. Insbesondere ist auf den Bewirtschaftungsplan von 2010 auf das Konfliktpotential mit der zunehmenden Nutzung (Besucherdruck) verwiesen.

Die Aussagen der FFH-Verträglichkeitsüberprüfung im Rahmen der Planung „Entwicklung Castelnau II“, in der auch die mögliche Bebauung Brubacher Hof mit einbezogen wurde, können wir nicht nachvollziehen. Nach dem Gutachten kommt es zu keiner anlagenbedingten Beanspruchung des FFH-Gebietes. Vielleicht muss man von einer direkten Beeinflussung nicht ausgehen, aber eine indirekte durch weitere Erhöhung des Besucherdrucks ist auf jeden Fall gegeben. Betrachtet man das Vorkommen der Wildkatze (abgekürzt WK), so wird der Lebensraum von der geplanten Bebauung bis 500 m ins FFH-Gebiet eingeschränkt, hier würde auch der nachgewiesene Reproduktionsbereich der WK verloren gehen. Wenn auch der 500-Radius von der geplanten Bebauung Brubacher Hof hinzukäme und die zusätzliche Nutzung durch Hundesparziergänge bzw. streunende Hauskatzen weiter einengt, müsste die Frage gestellt werden, ob der verbleibende Bereich als Lebensraum der WK ausreicht bzw. die WK aus dem FFH-Gebiet verdrängt wird. Das angesprochenen Besucherlenkungskonzept kann hier bestimmt nicht als „Begründung“ für eine Möglichkeit

der Überplanung herangezogen werden, Die Besucherlenkung kann nur dazu dienen, den bereits bestehenden Besucherdruck etwas zurückzunehmen.

Auch das Landschaftsbild wird in der Darstellung einbezogen und auf den Erholungsschwerpunkt in der Nähe der Stadt mit Ziel Brubacher Hof hingewiesen. Auch das Landschafts- und Ortsbild ist wegen der Kuppenlage beeinträchtigt. Das Hofgut Mariahof stellt ein historisches Kulturgut dar, das in der Struktur zu sichern ist.

Die Verkehrs- und klimatische Situation ist in der Darstellung nicht mit einbezogen, auch die Radonproblematik könnte zu Einschränkungen der geplanten Bebauung führen. Nach der Struktur der Planung ist mit großem Individualverkehr zu rechnen, auch wenn die Anbindung ÖPNV (ließe sich bestimmt verbessern) als relativ gut anzusehen. Hier ist die Situation weitaus besser als im Planungsgebiet in Ruwer. Jedoch stellen die klimatischen Bedingungen mit einem Kaltluftentstehungsgebiet und eines bedeutenden Kaltluftabflusses Richtung Innenstadt ein großes Problem der Planung dar.

Weiterhin sehen wir ein weiteres Problem, wie die Planung bei einer Realisierung umfassend auszugleichen wäre.

Vorhaben **Wohngebiet „Zentenbüsch“** (Ru-W-01 mit anfänglich 31,13 ha, B1.52f):

Die Fläche wird beschrieben als „landwirtschaftliche Nutzfläche (einschl. Grenzertragsböden), auf der Kuppe kleinflächig sehr gut bis gut geeignete Landwirtschaftliche Nutzfläche“.

Als Freiraumkonzept ist als Vorranggebiet Landwirtschaft (Böden mit mittlerem, nur kleinflächig hohem Ertragspotential – Altablagerung am Südostrand) angegeben, als Vorbehaltsgebiet Klima/Luft, Landschaftsbild und Erholung/Fremdenverkehr, Boden und regionaler Grünzug (östlicher Rand). Im Biotopkataster ist die Teilfläche BK 6206-0610 (lokale Bedeutung) festgehalten. Es ist auf den Erhalt magerer Wiesen und Weiden mit Streuobst und Strauchbeständen verwiesen (Süd- und Südwestteil sowie im Osten). Es ist hervorgehoben, dass im Süd- und Südwestteil Landschaftselemente mit besonderer Bedeutung vorliegen (Erholungszweck).

Der Standort wurde in der Gesamteinschätzung als sensibel eingestuft. Es wird verdeutlicht, dass empfohlen wurde, als Beschränkung der Bebauung die Kuppenlage freizuhalten.

Auch hier fehlen bisher detaillierte Untersuchungen, die erfolgten Untersuchungen weisen den stark strukturierten Bereich im südlichen und südwestlichen Planungsbereich als wertvolle Biotoptypen mit wertgebender Flora, Fledermäusen und Vögeln aus. Auch die Freiflächen müssen auf Rastplätze für Vögel, u.a. auch für Zugvögel, hin überprüft werden. Daher ist zu prüfen, ob die Bruttoplanungsfläche vollständig für eine mögliche Bebauung benötigt wird. Es muss eher eine Reduzierung der möglichen Bebauungsfläche reduziert werden und die ökologisch hochwertigen Bereiche für eine Bebauung ausgeschlossen werden müssten.

Die **beiden großflächigen Planungsbereiche Mariahof und Zentenbüsch** können beide als sensibel eingestuft werden, so dass eine mögliche Bebauung überprüft und überdacht werden muss. Beide Gebiete haben eine besondere Bedeutung für die Naherholung. Auch die Naturschutzbelange einerseits im Gebiet andererseits am

Randbereich müssen berücksichtigt und ausgeglichen werden. Das Gebiet in Mariahof hat mit dem benachbarten FFH-Gebiet Mattheiser Wald einen äußerst kritischen Punkt im Naturschutz (Ausgleich kaum möglich). Auch die Problematik Klima/Luft (mit Kaltluftabfluss) ist bei beiden Gebieten zu berücksichtigen. Die Verkehrssituation ist für Zentenbüsch ein Problem, das nur mit größerem Aufwand zu lösen und auch so zu regeln, dass die enge Zufahrt aus dem Ortskern von Ruwer eher weiter beruhigt werden müsste. Die Verkehrssituation für Mariahof sieht wegen der guten ÖPNV-Anbindung (müsste noch verbessert werden) besser aus – durch die Bebauung ist mit mehr Individualverkehr von Mariahof zu rechnen.

Fazit: Wir sehen es nicht als unsere Aufgabe an, die beiden Gebiete gegeneinander abzuwägen. Hinsichtlich einer großflächigen Bebauung hätten wir auch gerne die Nulllösung vollständig geprüft (Kooperation mit dem Umland in einem Stadtgebiet mit geringer Möglichkeit zur Expansion aufgrund der morphologischen Gegebenheiten). Beide Gebiete weisen Problematiken der Umwelt- und Naturschutzbelange auf. Die Nähe des Planungsbereichs Mariahof zum FFH-Gebiet Mattheiser Wald halten wir aus Naturschutzgründen (Zurückdrängen der faunistischen Lebensräume durch eine entsprechende Bebauung) für so ausreichend, dass auf eine großflächige Bebauung zu verzichten wäre. Ob diese naturrelevanten Einflüsse sich durch Ausgleichmaßnahmen beheben lassen könnten, ist mehr als zu bezweifeln. Über Abrundungen im derzeitigen Wohngebiet Mariahof, wo es eventuell möglich wäre, ließe sich noch diskutieren. Auch die klimatische Situation (Kaltluftentstehung) wird als äußerst kritisch angesehen. Das Gebiet in Ruwer weist ebenfalls Probleme im Naturschutz auf, hier sind insbesondere die Streuobstwiesen zu nennen, die einen wichtigen faunistischen Lebensraum darstellen. Hier müssten, wenn eine großflächige Bebauung kommen sollte, durch gezielte Maßnahmen ausgeglichen werden. Das größte Problem für die Umsetzung dieses Planungsbereichs muss im Verkehr gesehen werden. Die Verkehrsplanung muss vor einer Umsetzung geregelt sein – eine Anbindung Richtung Ortskern Ruwer ist nicht praktikabel (hier müsste aufgrund der engen Straßenlage eher eine Verkehrsberuhigung angedacht werden). Die Anbindung ließe sich nur in Zusammenarbeit mit dem Umland in Richtung ehemals B52 oder über das neue Wohngebiet in Kenn ermöglichen.“



c/o Manfred Weishaar
Im Hainbruch 3
54317 Gusterath, 12.02.15

Stadtverwaltung Trier
Rathaus
Am Augustinerhof
54290 Trier

Vorentwurf der Quartiers-Rahmenplanung Trier-Feyen, Castelnau II; hier: Stellungnahme des NABU zum Vorhaben, gemäß Ihrer per Mail vom 20.01.2015 übermittelten Bitte; NABU-Az. 10805/2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

diese Stellungnahme wird im Auftrag und im Namen des NABU Landesverband Rheinland-Pfalz zum o.g. Vorhaben vorgelegt. Für die Beteiligung und die per Mail vom 26.01.2015 erteilte Fristverlängerung bis zum 13.02.2015 bedanken wir uns.

In Teilen halten wir die Lösungsansätze für gelungen. Es verbleiben jedoch für uns erhebliche Bedenken, sodass wir aus den nachstehend dargelegten Gründen der vorgelegten Planung in dieser Form nicht zustimmen können.

1. FFH Verträglichkeit

Wir bezweifeln, ob die Planung in dieser Form FFH verträglich ist und bemängeln dabei insbesondere:

Die FFH-VP entspricht nicht den Anforderungen guter fachlicher Praxis

- eine nachvollziehbare Begründung der Abgrenzung des "engeren Untersuchungsraumes" fehlt (warum wird dargestellt, dass sich die Wirkungen auf diesen Raum begrenzen; eine Begründung fehlt)

- die Bestandserfassung ist unzureichend. Bezüglich der Bechsteinfledermaus stützt sich die FFH-VP lediglich auf die - damit vollständig unrepräsentative - Telemetrie eines einzigen Tieres, obwohl eine Kolonie mit mindestens 20 Individuen ihre Quartier- und Jagdhabitate teilweise im Wirkraum des begutachteten Projektes haben. -

Der zum Beweis der Vollständigkeit angeführte Ergebnisvermerk einer Besprechung mit der

SGD ist nicht Teil der VP. Außerdem hatte die SGD offenbar nur festgestellt, dass die Bestandserfassung "im Wesentlichen" ausreichend sei. Angesichts der hohen Anforderungen an die Standards der FFH-VP (s. EuGH, Herzmuschel-Urteil) ist dies unzureichend.

- die Behandlung der charakteristischen Arten ist unvollständig. Gerade die Bechsteinfledermaus gilt als die charakteristische Art der Eichen-Hainbuchenwälder. Deswegen ist auch der LRT 9170 im Hinblick auf die charakteristischen Arten als beeinträchtigt darzustellen.

- der Bewirtschaftungsplan nennt u.a. die FFH-Anhang II Arten Große Hufeisennase und Mopsfledermaus als wahrscheinlich vorkommend und hebt insbesondere die Bedeutung der Alteichen für die letztgenannte Art hervor. Zwischenzeitlich sind beide Arten im FFH- bzw. Plangebiet nachgewiesen. Insgesamt gelangen 3 Fänge säugender Weibchen der Mopsfledermaus im FFH-Gebiet. Das Fachgutachten postuliert ihre Wochenstube im nahen Umfeld (S. 41). Beide Arten fehlen gänzlich in der FFH-VP.

- obwohl Störwirkungen durch bauzeitliches Befahren in der FFH-VP als relevante Wirkung aufgefasst und dargestellt wird, wird diese Wirkung in keiner Weise präzisiert (wieviel Bauarbeiten, wo, welche Erschließungswege etc.). Zur Beurteilung müsste die zusätzliche Bautätigkeit und der zusätzliche Verkehr erstmal beschrieben werden. So ist die Bewertung eine reine Behauptung.

- die Revierzentren des Mittelspechtes liegen (alle) wenige zehn Meter vom Baugebiet entfernt. Warum hier keine Störungen von den nahen Bauaktivitäten / Aktivitäten der Haus- und Gartenbenutzer ausgehen sollen, ist nicht dargestellt bzw. bleibt unbegründet. Der Mittelspecht ist als Art mit mittlerer Lärmempfindlichkeit (Gruppe 2) angegeben, seine maximale Effekt-/Fluchtdistanz beträgt 500 m (BMV 2010). Trotz dieser Quellenangabe wird die Beeinträchtigung des Mittelspechtes in der VP mit Hinweis auf die Verteilung der Vogelarten und ihre Distanzen zur Pellingener Straße (vgl. Kap. 4.3.2, Abb. 8) nur mit Meidedistanzen von etwa 150 bis 200 m berücksichtigt (Seite 51). Hier werden zum einen Fachbegriffe verwechselt (Meidedistanzen sind etwas ganz anderes als die Effekt- / Fluchtdistanz, welche Grundlage der zitierten Arbeit von Garniel & Mirwald ist. Da zudem keine eigenen Untersuchungen angestellt wurden, ob die von den Vogelarten eingehaltenen (geringen) Abstände zur Pellingener Straße überhaupt Effekte der verkehrsbedingten Lärmwirkungen sind, wird ohne weitere Vertiefung von den wissenschaftlich etablierten Werten abgewichen. Deswegen ist auch die Beurteilung der VP, dass Auswirkungen auf maßgebliche Bestandteile des FFH-Gebietes nicht zu erwarten seien, unbegründet.

- neben dem Projekt liegen weiter umfangreiche Planungen im direkten Umfeld des FFH-Gebietes vor: Bebauungsplanung Brubacher Hof (35 ha mit 1.100 WE in 50 bis 250 m Entfernung) sowie Windkraftplanungen (Antrag auf Genehmigung eines Windpark Franzenheim mit 7 Anlagen in Entfernung von 700 m; Planung der VG Konz zur FNP-Änderung zur Errichtung 2 weiterer Anlagen in der verbleibenden Lücke in direkter Nachbarschaft zum FFH-Gebiet) . Die Beurteilung der kumulativen Effekte auf das FFH-Gebiet (Licht, Lärm, sonstige Störungseinträge auf Zielarten) erfolgt nur unzureichend oder fehlen gar ganz.

- es fehlt eine Bestandserfassung des Hirschkäfers, obwohl die VP einräumt, dass potenzielle (und wie auch in externen Beobachtungen nachgewiesene) Lebensräume im Wirkraum des Projektes vorkommen. Es wird eingeräumt, dass auf Hirschkäfer Licht, insbesondere zur Schwärmphase, eine anziehende Wirkung hat. Entscheidend ist allerdings, dass Individuen durch das Licht angelockt werden und ihr Habitat verlassen. D.h. das Baugebiet wird zur dauernden Senke mit Verlusten von Individuen. In diesem Zusammenhang wird darauf verwiesen, dass als Gegenmaßnahme (das wäre eine Schadensbegrenzungsmaßnahme) ein entsprechendes Beleuchtungsmanagement als Maßnahmen zur Minderung von Lichtwirkungen auf Bebauungsplanebene in Betracht kämen. Diese werden nicht weiter präzisiert, vermutlich weil die VP-Verfasser ahnen, dass entsprechende Maßnahmen des Lichtmanagements (z.B. Einschränkungen der Beleuchtung in den Gartenflächen) im Grenzbereich zum FFH-Gebiet mit den Mitteln eines Bebauungsplanes nicht geregelt werden können (da das BauGB dies nicht ermöglicht).

Warum die VP zum Schluss kommt, dass die Wiederherstellungsmöglichkeiten bzw. Verbesserungsmöglichkeiten des derzeit ungünstigen/schlechten Erhaltungszustands der Population des Hirschkäfers durch die Planfestlegung nicht eingeschränkt werden, erschließt sich nicht. Für die Art bleiben alle Strukturen sowie alle Funktionen des Schutzgebiets gerade eben nicht in vollem Umfang erhalten.

- die in der VP dargestellten Maßstäbe zur Beurteilung der Verträglichkeit entsprechen nicht aktuellen fachlichen Konventionen und rechtlichen Maßstäben. Eine "mittlere Beeinträchtigung" kann nicht als unerheblich beurteilt werden. Grundsätzlich ist jede Beeinträchtigung eine Erhebliche, nur Bagatellen sind davon auszunehmen (vgl. die Rechtsprechung des BVerwG zu den Bagatellschwellen. Zwar berufen sich die Gutachter darauf, u.a. die Bagatellschwellen nach LAMBRICHT & TRAUTNER 2007, welche vom BFN empfohlen werden, anzuwenden. Jedoch finden diese an keiner Stelle Anwendung, obwohl die Autoren der Studie auch die Anwendung bei Störungen (also nicht nur bei direkten Flächenverlusten) empfehlen, indem "graduelle Funktionsverluste" berechnet werden.

- Erhebliche Beeinträchtigungen der Bechsteinfledermaus lassen sich nicht von der Hand weisen. Die VP weist diese selbst aus ("mittlere Beeinträchtigung"). Fast alle bekannten Quartierbäume einer (von möglicherweise 2 oder gar 3) Bechsteinfledermauskolonien im FFH-Gebiet befinden sich im Wirkraum des geplanten Baugebietes. Die betreffenden Bereiche sind als essenziell für das FFH-Gebiet dargestellt (S. 43). Diese Bereiche sind durch indirekte Wirkungen (v.a. Licht, sonstige Störungen) betroffen. Gerade die Bechsteinfledermaus ist dafür bekannt, sehr kleinräumig zu jagen. Zudem ist sie extrem ortstreu. Kolonien der Art bleiben in einem engen Verband und vertreiben Artgenossen aus anderen Kolonien. Ein Ausweichen von Tieren in evtl. bereits von Tieren einer anderen Kolonie genutzte Bereiche des Waldes ist daher nicht ohne weiteres möglich.

Warum die VP zum Schluss kommt, dass die Wiederherstellungsmöglichkeiten bzw. Verbesserungsmöglichkeiten des derzeit ungünstigen/schlechten Erhaltungszustands der Population der Bechsteinfledermaus durch die Planfestlegung nicht eingeschränkt werden, erschließt sich nicht. Die Verfasser der VP verweisen hier auf die "Gesamtpopulation". Die Gesamtpopulation des FFH-Gebietes taucht an dieser Stelle das erste Mal im Text auf. Sie

ist weder allgemein noch gebietsbezogen definiert und durch Bestandserfassungen präzisiert. Deswegen ist die Argumentation der Gutachter haltlos! Warum die Wiederherstellmöglichkeiten nicht eingeschränkt werden, obwohl sich die Situation doch verschlechtert, entzieht sich unserer Logik.

- Erhöhte Besucherfrequentierung, Hunde, Katzen führt in jedem Fall zu einer Erhöhung der Störung und zu Individuenverlusten (Gelbbauchunke, Vögel, Fledermäuse). Die von der VP versprochene Besucherlenkung lenkt die Störung lediglich (wie der Name sagt). Kostenübernahme müsste im öffentlich-rechtlichen Vertrag festgelegt werden.

Durch das Monitoring - gerade auch der kumulativen Wirkungen - kann die Wirksamkeit sicher nicht gewährleistet werden: Wie das Monitoring aussehen könnte und wie die Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen ausfallen sollen, wenn das Wegekonzept (das überhaupt nicht präzisiert ist) fehl schlägt, bleibt offen. Hier ist alles "könnte, hätte, ...".

Fazit: erhebliche Beeinträchtigungen des LRT 9170, des Hirschkäfers und der Bechsteinfledermaus sind nicht mit der rechtlich erforderlichen Sicherheit auszuschließen. Dementsprechend sind (wenn möglich) Schadensbegrenzungsmaßnahmen erforderlich. Diese fehlen bislang gänzlich.

2. Unverträglichkeit zum Naturschutzgebiet Mattheiser Wald

Der Mattheiser Wald ist sowohl FFH- als auch gleichzeitig als Naturschutzgebiet ausgewiesen. Wie bereits dargestellt, ist das Gebiet umgeben von weiteren umfangreichen Planungsvorhaben.

- Problemfall Wildkatze

Im vorgelegten Planvorhaben soll ein Wohngebiet für knapp 2000 Einwohner in unmittelbarer Nachbarschaft zum Naturschutzgebiet geschaffen werden. Gleichzeitig wird im Nordosten des NSG in unmittelbarer Nachbarschaft ein weiteres Baugebiet mit 1.100 Wohneinheiten (d.h. weitere 2200 Einwohner) geplant. Neben den Störungen aus dem daraus zu erwartenden Besucherdruck werden sehr viele der neuen Bewohner Haustiere halten, darunter viele Hunde und Katzen.

Aus dem NSG liegen genetisch gesicherte Nachweise der Wildkatze vor, darunter eine weibliche Katze sowie davon unabhängig 2 Jungkatzen. Wir gehen davon aus, dass sich die Art im NSG auch fortpflanzt. Gleichzeitig sind zum genetischen Austausch auch Wanderrouen der Art zum Saartal und in östliche Richtungen belegt.

Vorkommen der Hauskatze sind unverträglich mit denen der Wildkatze. Im vorgelegten Fachgutachten wird der breite Gürtel von Nachweisen der Hauskatze im Anschluss zum vorhandenen Siedlungsbereich und den Wildkatzenvorkommen verdeutlicht. Bei der Verwirklichung der geplanten Baugebiete werden sich vergleichbare durch Hauskatzen verursachte wildkatzenfreie Gürtel zur Bebauung ausbilden. Die Störungen durch die geplanten Windkraftanlagen werden mit denen durch die Baugebiete kumulieren, sodass es fraglich erscheint, ob die Wildkatzenpopulation noch weiterhin existieren und die Wanderkorridore noch funktional aufrecht erhalten werden können.

- Weitere Fledermausvorkommen.

In der FFH-VP wurde das Hauptaugenmerk auf die Zielarten gelegt. Daneben existieren jedoch noch weitere sicher nachgewiesene Arten: Kleine Bartfledermaus, Fransenfledermaus, Braunes Langohr, Graues Langohr, Kleiner Abendsegler, Großer Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Zweifarbfledermaus, Rauhhautfledermaus, Zwergfledermaus, sowie die nicht ausreichend verifizierten Arten Große Bartfledermaus, Wasserfledermaus, Wimperfledermaus, Nordfledermaus und Mückenfledermaus. Teilweise liegen Fortpflanzungsnachweise für diese Arten vor. Ihr Schutzanspruch wurde bisher jedoch nur unzureichend berücksichtigt.

3. Sonstige Gründe.

Für das vorgelegte Plangebiet existierte ein genehmigter Bebauungsplan BF 13 „Handwerkerpark-Feyen“ mit der Zielsetzung zur Schaffung von Gewerbeflächen und eingeschränkter Wohnbebauung, der jedoch nicht umgesetzt wurde bzw. sich nicht umsetzen ließ. Nun soll in einer völlig neuen Konzeption ein Wohngebiet geschaffen werden mit vollkommen neuen Zielsetzungen und Rahmenbedingungen sowie Belastungen für die Umwelt, ohne die erforderlichen Planungsschritte neu zu vollziehen. Nach unserem Selbstverständnis lässt sich der Bebauungsplan BF 13 nicht einfach umzufunktionieren und halten daher ein Zielabweichungsverfahren für erforderlich.

Wir bitten um Nachbesserung und Beseitigung der Defizite.

Mit freundlichem Gruß!

Manfred Weishaar